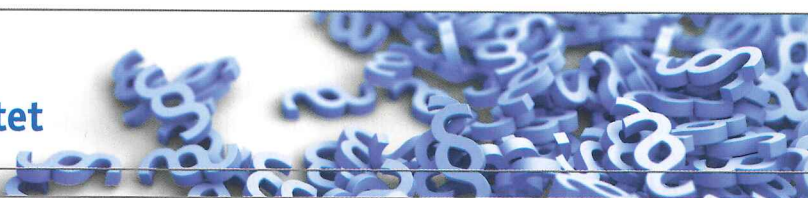




Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Schaufenster-Werbung

Die Fassade unserer Praxis sowie die Eingangstür bestehen aus Glasfenstern. Wir haben vor, unsere Praxisinformation sowie die Schwerpunkte unserer Tätigkeit über die Glasfront auf Folie zu präsentieren. Dürfen wir mehr als drei Therapieverfahren deklarieren? Darf man als HP die Verfahrensbezeichnung „Ernährungstherapie“ verwenden? Oder sollte man „Ernährungsberatung“ nehmen? Darf man als HP die Verfahrensbezeichnungen „Mikrobiologische Therapie“ sowie „Orthomolekulare Therapie“ auf dem Schaufenster und in der Website verwenden?

Heilpraktiker können Schwerpunkte angeben. Sie können so eingeleitet werden, wie es Ärzten nach der Bayerischen Berufsordnung vorgeschrieben ist: besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Eine juristische Beschränkung auf drei Methoden besteht nicht. Sie sollten aber aus Patientensicht prüfen, ob eine Vielzahl von Schwerpunkten wirklich eine gute Werbung ist.

Die Ernährungstherapie können Heilpraktiker anwenden und mit ihr werben, auch wenn ein Fortbildungs-Zertifikat hierfür nicht vorliegt. Heilpraktiker bestimmen selbst, ob sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die von ihnen angewendeten Methoden besitzen. Hierfür haften sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht. Der Begriff Ernährungsberatung kann auch therapeutisch sein, wenn er von Heilpraktikern verwendet wird. Ansonsten kann eine Ernährungsberatung auch außerhalb der Heil-

behandlung angesiedelt sein. Empfehlenswert ist in Ihrem Fall deshalb konsequent der Begriff Ernährungstherapie.

Die Schwerpunkte Mikrobiologische Therapie und Orthomolekulare Medizin oder Orthomolekulare Therapie begegnen keinen rechtlichen Bedenken und können im Schaufenster (auch hier empfehlenswert wieder ein dezenter, dem Gesundheitswesen angemessener Auftritt) und in der Website verwendet werden.

Gemeinschaftspraxis zwischen HP und „Therapeuten“ ohne HP-Erlaubnis

Ich habe ein Angebot erhalten von einem Nicht-HP (HP-Ausbildung etc. ohne Prüfung), der als Schmerztherapeut (auch kein Physio etc.) tätig ist. Er hat angeblich sogar sehr gute Beziehungen zum hiesigen Amtsarzt des Gesundheitsamtes. Der Nicht-HP hat mir angeboten, mit mir als HP eine Gemeinschaftspraxis zu gründen, da er oft Patienten hat, die gerne auch zu einem Heilpraktiker gehen möchten. Ist sein Plan so überhaupt erlaubt? Wenn er Behandlungsfehler macht, bin ich auch dafür haftbar?

In dem von Ihnen geschilderten Fall ist eine Person schmerztherapeutisch tätig. Es handelt sich zweifelsfrei um eine erlaubnispflichtige Heilbehandlung. Die Person besitzt die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Approbation) jedoch nicht. Sie macht sich deshalb nach § 5 Heilpraktikergesetz (www.gesetze-im-internet.de) strafbar. Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Die Erlaubnispflichtigkeit ist eine gesetzliche Anordnung, die nicht der Disposition eines Amtsarztes unterliegt. Es gibt auch keine Auslegungsspielräume, sodass die Person die durch Verwaltungsakt verliehene Erlaubnis besitzen muss, um innerhalb der Heilbehandlung tätig zu werden.

Erfährt die Staatsanwaltschaft, in welcher Weise auch immer, von der Sachlage, wird sie ein Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung einleiten. Erfahrungsgemäß wird in Fällen, wo in großem Umfang

und längere Zeit ohne Erlaubnis eine gefährliche Heilbehandlung ausgeübt wird, Anklage vor dem Strafrichter erhoben.

Wenn Sie mit der Person eine wie auch immer geartete Kooperation eingehen, könnten Sie strafrechtlich wegen Beihilfe nach § 27 StGB verantwortlich sein. Die Strafdrohung für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter (§ 5 HeilprG). Nach allem ist dringend von jeglicher Zusammenarbeit mit der Person abzuraten.

Gewinnspiel am Tag der offenen Tür

Ich möchte einen Tag der offenen Tür zur Neueröffnung meiner Praxis veranstalten. Neben Informationen zu meiner Fachrichtung möchte ich ein kleines Gewinnspiel veranstalten. Zu gewinnen gibt es reine Wellnessmassagen. Ist das in dieser Form zulässig?

Bei dem Gewinnspiel handelt es sich um eine Werbung für Ihre berufliche Tätigkeit, sodass das Heilmittelwerbegesetz (www.gesetze-im-internet.de) anwendbar ist. Von Bedeutung ist zunächst § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12. und Nr. 13 HWG. Daraus lässt sich folgern, dass Gewinnspiele in Ihrem Fall grundsätzlich möglich sind.

Zu beachten ist aber § 7 HWG. Die Wellness-Massage ist eine Leistung und damit eine Werbegabe nach § 7 Abs. 1 HWG. Sie darf nur einen geringen Wert haben, der von der Rechtsprechung zwischen ein und zwei Euro angesetzt wird.

Eine Wellness-Massage liegt deutlich darüber, sodass von Rechtswidrigkeit auszugehen ist. Nichts einzuwenden wäre gegen Kugelschreiber, Taschenkalender und so weiter, die den geringen Wert haben, als Gewinn. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de